Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Einfuhr von Insekten als Lebensmittel aus der EU

Angaben des Gesuchstellers

Der Gesuchsteller ist der Schweizer Importbetrieb.

Name: Name des Betriebs.

Adresse: Komplette Adresse

Telefon: Telefonnummer

E-Mail: E-Mail-Adresse

[ ]  gemeldet

[ ]  bewilligt

Angaben zum einzuführenden Produkt

[ ]  Tenebrio molitor im Larvenstadium (Mehlwurm)

[ ]  Acheta domesticus, adulte Form (Heimchen, Grille)

[ ]  Locusta migratoria, adulte Form (Europäische Wanderheuschrecke)

Angaben zum Produktionsbetrieb in der EU

Name: Name des Betriebs.

Adresse: Komplette Adresse

**Angaben zum Exportbetrieb** (falls nicht identisch mit Produktionsbetrieb)

Name: Name des Betriebs.

Adresse: Komplette Adresse

Bestätigung des Gesuchstellers

Der Gesuchsteller bestätigt die Korrektheit der Angaben und verpflichtet sich hiermit, das BLV über Änderungen zu informieren.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Ort: | Ort eingeben |  | Unterschrift des Gesuchstellers |
| Datum: | Datum auswählen |  |  |
|  |

Anforderungen für die Erteilung einer Importbewilligung für Insekten als Lebensmittel aus der EU

Das BLV kann aus Gründen der Lebensmittelhygiene die Einfuhr dieser Produkte tierischer Herkunft, die in der EU keinen spezifischen Bedingungen unterliegen, im innergemeinschaftlichen Handel beschränken (vgl. Art. 5, Abs. 3, EDAV-EU). Die Anforderungen, die diese Einfuhren beschränken, sind in der Importbewilligung enthalten. Die folgenden Anforderungen müssen erfüllt werden:

1. Die Betriebe in der EU, aus denen die Insekten importiert werden, stehen unter amtlicher Kontrolle. Der Nachweis kann z.B. erbracht werden:
	1. durch den Nachweis, dass die eingeführten Insekten aus einem Betrieb der er nach einem Art. 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) gleichwertigen Verfahren zur Produktion von Insekten als Lebensmittel bewilligt worden ist ; oder
	2. Ist der Betrieb nicht als solcher bewilligt, muss er als Betrieb zur Produktion von Insekten als Lebensmittel bei der zuständigen Lebensmittekontrollbehörde gemeldet sein. In beiden Fällen muss der Betrieb für die Produktion von Insekten als Lebensmittel der Lebensmittelkontrollbehörde unterstehen.
2. Die einzuführenden Insekten müssen aus einer Zucht stammen, die für den Verzehr bestimmt ist;
3. Die Substrate, auf denen die Insekten gezüchtet wurden, müssen denselben Anforderungen genügen, die an Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Fische, gestellt werden.
4. Der Bewilligungsinhaber muss folgende Dokumente vorlegen können:

Bescheinigung des Produktionsbetriebes, dass:

* 1. die Produkte für den menschlichen Gebrauch geeignet sind,
	2. die Produkte gemäss dem heutigen Stand der Kenntnisse keine Gefahr für die Gesund-heit darstellen, und
	3. der Betrieb ein System zur Selbstkontrolle etabliert hat.
1. Die Handelspapiere müssen zusätzlich zu den Angaben nach Art. 11 EDAV-EU die Angaben nach Artikel 83 Abs. 3LGV enthalten.

Bei Nichteinhaltung der Auflagen kann das BLV die Bewilligung widerrufen. Gemäss Art. 18 Abs. 1ter der Gebührenverordnung des BLV (SR 916.472) wird dem Bewilligungsinhaber eine Gebühr von 40 bis 100 CHF auferlegt. Der Betrag muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung bezahlt werden.